

Kommunalwahl 2004- Besonderheiten des  
 Kommunalwahlrechts in der Wahlvorbereitung  
 Tagesseminar im Rhein-Studieninstitut für kommunale Ver-  
 waltung in Köln, Abteilung Bonn-jeweils am 26.1. u.2.2.2004  
 Referent: Kurt van Eldik, Leiter des Wahlamtes der Bundes-  
 stadt Bonn

Wahlorgane bei Kommunalwahlen in Kreisen und kreisfreien  
 Städten:

- Wahlleiter/in
- Wahlausschuss
- Wahlvorstand/Briefwahlvorstand
- nachrichtlich: Der Bürgermeister (z.B. beim  
 Briefwahlverfahren)

Arbeitsprogramm der Wahlbehörden für die nächsten 12  
 Monate:

- nachrichtlich:
- Mitte März 04 - Abwicklung der Volksinitiative
- 13.06.2004 - Europawahl
- 26.09.2004 - Kommunalwahlen
- 10.10.2004 - ggf. Stichwahl des Bürgermeisters/  
 Landrats
- 21.11.2004 - spätestester Wahltag Ausländerbeirat
- Mai/Juni 2005 - Landtagswahl

### Gemeindewahlausschuss/Kreiswahlausschuss (§§ 2(3) KWahlG, 6 KWahlO)

Wahleiferin als Vorsitzende/r und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer.

Bewerber für die Wahl des Kreistags, Rates oder der Bezirksvertretung können Mitglieder des Wahlausschusses sein. Sie sind nicht daran gehindert, an der Zulassung ihrer eigenen Wahlvorschläge mitzuwirken (§ 5 (3) Satz 2 KWahlO).

Bewerber für das Amt des Bürgermeisters/Landrats können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde /des Kreises sein

Bewerber für das Amt des Bürgermeisters können nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein.

Bewerber für das Amt des Landrats können nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses sein.

Bewerber um das Amt des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde können nicht Mitglied des Wahlausschusses des betr. Kreises sein (Interessenkollision wg. Beschwerdeentscheid bei Nichtzulassung des eigenen Wahlvorschlages)

Bewerber um das Amt des Landrats können nicht dem Wahlausschuss einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

Bei Kandidatur nach Bildung des Ausschusses bestimmt Rat/Kreistag einen Nachfolger.

### Wahleiferin (§§ 2 (2) KWahlG, 3 KWahlO)

- Wahleifer ist der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes, stellvertretender Wahleifer ist sein Vertreter im Amt.

keine Ernennung wie bei anderen Wahlen. Keine weitergehende Delegation möglich. Vertretung im Verhinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge (§ 68(1) GO NRW

Wahleifer und stellvertretender Wahleifer müssen nicht im Wahlgebiet, in dem sie ihr Amt ausüben, zur Kommunalwahl wahlberechtigt sein.

- Bürgermeister/Landrat und ihre Vertreter können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters/Landrats nicht Wahleifer oder stellvertretender Wahleifer sein.

Zeitpunkt der Feststellung: Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlvorschlagträgers. Einzel-/Selbst-Bewerber: Einreichung des Wahlvorschlages beim Wahleifer.

An ihre Stelle treten jeweilige Vertreter im Amt in der festgesetzten Reihenfolge. Soweit weitere Vertreter nicht vorhanden, sind diese vom Rat/Kreistag zu bestellen.

Informationsschreiben an den Wahleifer, in dem dieser über Funktion, Pflichten und Termine (z.B. Wahlausschuss) aufgeklärt wird.

Bewirbt sich der Bürgermeister oder allgemeine Vertreter um das Amt des Landrats des Kreises, dem die Gemeinde angehört, so bleibt er in seiner Gemeinde Wahleifer bzw. stellvertretender Wahleifer.

Wahl durch Rat oder Kreistag (ggf. nach d'Hondt gem. § 50 (3)GO) mit je einem persönlichen Stellvertreter.

Kein echter Ratsausschuss

Bei der Bildung des Ausschusses darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 (3) Satz 3 GO. Sachkundige Bürger müssen zum Rat wählbar sein.

Keine Teilnahme von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern mit beratender Stimme (§ 58 (1) Satz 7-10)

Aufgaben des Wahlausschusses unentziehbar (Rat kann nicht an Stelle des Wahlausschusses entscheiden – insoweit kein „Rückholrecht“)

Wahleiter macht die Namen der Beisitzer und Stellvertreter öffentlich bekannt. Vereinfachte Bekanntmachung (§ 83(4) KWahlO genügt.

Ausschuss beschlussfähig selbst dann, wenn beim Zusammentritt (z.B. in Folge der Vertretungsregelung) festgestellt wird, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder übersteigt.

Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig-darauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Keine Vertagung wg. Beschlussunfähigkeit-notfalls entscheidet Wahleiter „einstimmig“ (§§ 2(3) Satz 2 KWahlIG).

Bekanntmachung von Ort, Gegenstand und Zeit der Sitzung; vereinfachte Bekanntmachung (§ 83 (4) KWahlO) genügt.

Einladung an Beisitzer mit Hinweis auf notwendig Abstimmung.

Sitzung öffentlich, Presseamt informieren.

Bestellung eines Schriftführers. Hat nur Stimmrecht, wenn gleichzeitig Beisitzer, ansonsten Mitglied der Verwaltung.

Verpflichtung/Nachverpflichtung der Beisitzer.  
Verschwiegenheitspflicht – Auskünfte über Unterstützungsunterschriften dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen nur erteilt werden, wenn die Auskunft zur Wahldurchführung, im Wahlprüfungsverfahren oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafat erforderlich ist (§ 81 (3) KWahlO).  
Auch hierzu deutlichen Hinweis im Ausschuss geben.

Beschluss mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt Entscheidung, für die der Wahleiter gestimmt hat.

Sitzungsmiederschrift, teilweise nach Muster gem. Anlagen 16 und 26a-26c zur KWahlO.

**Wahlvorstand/Briefwahlvorstand (§§ 2(4) KWahlG, 7,8 KWahlG)**

Gemeinsamer Wahlvorstand für verbundene Gemeinde- u. Kreiswahlen/in kreisfreien Städten Rats- u Bezirksvertretungswahlen

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs (bei Bundestags-/Europawahlen: sieben) Beisitzern

Berufung Sache des Bürgermeisters

Beisitzer, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer können auch im Auftrag des Bürgermeisters vom Wahlvorsteher benannt werden

Nur Wahlberechtigte der Gemeinde, möglichst Wohnung im Stimmbezirk

Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. In der Gemeinde „vertreten“ ist im Zweifel mehr als im Rat oder Kreistag „vertreten“. Auch Fortfall der Sperrklausel.

Frühzeitig ansprechen, auf „Unverträglichkeiten“ hinweisen und Vordrucke zur Übernahme der ehrenamt. Tätigkeit beifügen

Benennung von Bediensteten der Gemeinde durch Körperschaften u jur. Personen des öffentl. Rechts

Beisitzer des Wahlausschusses sowie die Bewerber (unschön) können dem Wahlvorstand angehören

Bewerber für das Amt des Bürgermeisters/Landrats können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

Berufung von Richtern verstößt nicht gegen Grundsatz der Gewaltenteilung

Verweigerung der ehrenamt. Tätigkeit (Zeugen Jehovas)

Auch Einberufung einer „Einsatzreserve“ für den Wahltag

Bei Bildung von Briefwahlvorständen Wahlkreiseinteilung beachten

Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben

Anders als bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen noch keine Rechtsgrundlage zur dauerhaften Speicherung von Wahlferdaten

Wahlvorstandsmitglieder sind verschwiegen und neutral (Verpflichtung, keine Buttons u.ä.)

**Wahlhelfergewinnung**

Frühzeitiges Konzept, das u.a. folgende Massnahmen einschließt:

-rechtzeitige Beteiligung der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen (§" (4) KWahlG)- dazu sind Sie verpflichtet (Vordrucke/ Listen übersenden)

-Information der Mitarbeiter der Gemeinde (Beilage Gehaltsmitteilung)

-Vermeidung von konkurrierenden Großveranstaltungen der Gemeinde am Wahltag (mit Bekanntwerden Wahltermin Einfluss nehmen!)

-Anschreiben an Körperschaften/jur. Personen (Freiwillige werben)

-Zufallsstichprobe unter Wahlberechtigten im Melderegister Freiwillige werben (Rückumschlag, Merkblatt, 5-10% Zusagen)

-Werbung von Freiwilligen über Presse, Anzeigen, Plakate, Prospekte, örtlicher Rundfunk

-Schulen (Oberstufe), Hochschulen, Vereine (in Bonn: Studentenverbindungen)

-Anreize : Verlosungen

-letzte Massnahme: Anforderung von Personalisten von Körperschaften/ jur. Personen

**Möglichst gleiche Wahlvorstände für Haupt- und Stichwahl einberufen- aber: Anschreiben, falls es nicht zur Stichwahl kommt**

Beschlußfähigkeit (drei bei der Wahlhandlung, fünf bei der Auszählung) darunter stets Wahlvorsteher, Schriftführer bzw. deren Vertreter

Beschlüsse mit Stimmeneinheit, bei Stimmengleichheit gilt Entscheidung, für die sich der Wahlvorsteher ausgesprochen hat.

### Schwierigkeiten bei der Wahlfahrgewinnung

Ehrenamtl. Tätigkeit nach Gemeinde-/Kreisordnung (§ 2 (7) KWahlG)

Sie darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§§ 29 (1) GO, 24 KrO)

Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung dem Bürgermeister überträgt

Auch wenn der Rat dem Bürgermeister die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes überträgt, entscheidet er doch ausschließlich über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes

Sie müssten in der nächsten Ratssitzung dem Rat verständlich machen, warum die Durchführung der Wahl daran scheitert, dass ein Bürger zur Übernahme der ehrenamtl. Tätigkeit nicht bereit ist und dass andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen

Glauben Sie, dass ein Rat vor Kommunalwahlen Ordnungsgelder verhängt? Das können Sie vergessen!

Eine Abhandlung als Ordnungswidrigkeit scheidet anders als bei Wahlen nach Bundesrecht in Ermangelung einer Rechtsgrundlage aus

Einzelne Gerichte (so OVG Lüneburg) halten Berufung von Wahlhelfern für im Verwaltungsrechtsweg anfechtbare Verwaltungsakte. Wäre diese Auffassung richtig, dann müssten Sie im Einzelfall die sofortige Vollziehung anordnen und begründen, damit nicht die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen eintritt.

Ein zwangsweise verpflichteter Wahlhelfer ist eine Belastung für das Wahlgeschäft

Schlagen Sie sich nicht mit Drückebergern herum, sondern suchen und verpflichten Sie Freiwillige

### Wahlgebiet, Wahlbezirke

-Einteilung des Wahlgebiets ist vom Wahlausschuss vor jeder Kommunalwahl neu festzustellen

-Gemeindegrößenklassen gem. § 3 (2) KWahlG bestimmen Zahl der Vertreter

-Vertretung kann durch Satzung Zahl der Vertreter um 2, 4 oder 6 (davon zur Hälfte in Wahlbezirken) verringern. Deshalb vor jeder Wahl Grundsatzbeschluss herbeiführen:

a) Eine Änderung der Stadtbezirksgrenzen gem. § 35 (3) GO NRW erfolgt nicht.

b) Von der Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder wird kein Gebrauch gemacht.

Eine Reduzierung der Zahl der Vertreter durch Satzung auf unbestimmte Dauer ist auch möglich

-Maßgeblich halbjährlich veröffentlichte Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht ist: 30. Juni 2002 (Broschüre LDS Best-Nr. A 12 3 2002 21 (Kennziffer A I-hj 1/02).

Einwohnerentwicklung bis zum Wahltag beachten (Prognose Statistik-Stelle

Angleichungsrechnung an gemeindeeigene Bevölkerungszahlen gem. Melderegister

Grundsätze für Wahlbezirkseinteilung (§ 4 (2 + 3) KWahlG:

-Wahrung des räumlichen Zusammenhangs,

-Einhaltung einer etwa vorhandenen Bezirkseinteilung (ggf. ausgewogene Verteilung der Wahlbezirke über die Stadtbezirke beachten)

-möglichst gleiche Einwohnerzahl der Wahlbezirke (+/- 33 1/3% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl gem. § 78 (1) KWahlG) im Wahlgebiet

-bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen keine Überschneidung der Grenzen

-Sicherheitsabstand von der zulässigen Höchstabweichung, damit auch am Wahltag Abweichungsgrenzen eingehalten werden.

Bildung der Wahlbezirke bis spätestens 31.1.2004 (in Kreisen bis 29.2.2004)

Wahlleiter des Wahlgebietes macht Einteilung spätestens vier Wochen nach Beschluss des Wahlausschusses bekannt; vereinfachte Bekanntmachung gem. § 83 (4) KWahlO genügt.

Vorher dürfen Bewerber für die Wahlbezirke nicht gewählt werden (§ 17 (4) KWahlO)

### Stimmbezirke

- Stimmbezirk bei Kommunal- und Landtagswahlen entspricht Wahlbezirk bei Europa- und Bundestagswahlen
- Der Bürgermeister teilt die Stimmbezirke ein und berücksichtigt dabei:
  - Erförderung der Wahlteilnahme (barrierefreier Zugang für Behinderte)
  - Verwaltungsbezirksgrenzen einhalten (Wahlbezirk, Stadtbezirk, Gemeinde, Kreis)
  - Nicht mehr als 2500 Einwohner (ca. 1500 Wahlberechtigte-Unionsbürger)
  - Untergrenze Wahlgeheimnis (ca. 100 Wahlberechtigte)
  - Identische Bezirkseinteilung bei verbundenen Wahlen
  - Haupt- u. Stichwahl im gleichen Stimmbezirk
- Bei verbundenen Gemeinde-/Kreiswahlen Mitteilung an Landrat wg. Wahl- u. Stimmbezirkseinteilung sowie Abdruck Wahlbekanntmachung
- Information der Wahlberechtigten durch Wahlbenachrichtigung/ Wahlbekanntmachung

### Wahlräume

- wie Bezirkseinteilung möglichst für einen Wahlblock
- barrierefreier Zugang, Telefonanschluss, Verkehrsanbindung, Parkplätze
- bei verbundenen Wahlen, Haupt- u. Stichwahl identisches Wahllokal
- Blickkontakt des Wahlvorstandes zu Wahlzellen
- Wahlzellen nicht unter Fenstern, regelmässig überprüfen
- Tisch der Wahlzelle kann Rollstuhlfahrer "unterfahren"

## Wählbarkeit

- als Voraussetzung dafür, als Bewerber an politischen Wahlen teilnehmen zu können
- neben materiellen Wählbarkeitsvoraussetzungen formelles Erfordernis: Aufnahme in einen gültigen Wahlvorschlag, der zugelassen werden muss
- Altersvoraussetzung Wahlrecht (16 Jahre) und Wählbarkeit (18 Jahre, 23 Jahre OB-Wahl/Landratswahl) fallen auseinander
- Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen ("Rathaus-Parteien"), von Einzel- und Selbstbewerbern eingereicht werden
- "Listenverbindungen" sind nicht zugelassen. Entweder Bildung einer neuen Partei/Wählergruppe (mit neuem Vorstand, neuer Satzung und neuem Programm) oder Bildung einer Wählervereinigung, der jedes Mitglied separat beitreten muss (nicht aufgrund einer Satzungsregelung)
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Delegiertenversammlung/ggf. Wahlberechtigtenversammlung in einem demokratischen Willensbildungsprozess aufgestellt werden (Miderschrift und eidesstattliche Versicherungen). Eingehende Prüfung der Niederschriften, ggf. Satzung und Programm
- Parteien haben darauf zu achten, dass nur die zur anstehenden Wahl Wahlberechtigten an den Nominierungsversammlungen teilnehmen
- Parteien/Wählergruppen konnten Vertreter für Vertreterversammlungen als auch Bewerber frühestens ab 1.7.2002 und erst nach Einteilung der Wahlbezirke wählen
- Parteien und Wählergruppen können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hiervon befreit sind "alte" Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen
- in der Vertretung des Wahlgebiets (müssen Sie prüfen),
- im zuständigen Kreistag (müssen kreisangehörige Gemeinden prüfen),
- im Landtag oder
- aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind.
- Im Landtag NRW sind SPD, CDU, FDP und GRÜNE, im Dt. Bundestag keine weiteren Parteien aus NRW vertreten.

Von der Nachweispflicht befreit sind Parteien/Wählergruppen, die die Unterlagen bis 19.8.03 beim Bundeswahlleiter eingereicht hatten (s. Bek. des Innenministeriums vom 29.8.03-MBL. Nr.40, S.1105)

Bei einer über das Wahlgebiet hinausgehenden Organisation der Partei/Wählergruppe können Satzung u. Programm auch beim Landrat, der Bezirksregierung oder dem Innenministerium eingereicht werden, die dies ggf. veröffentlichten bzw. Bestätigungen ausstellen, die mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden können. Hier braucht dann nur noch der Nachweis des demokratisch gewählten Vorstands geführt zu werden (beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift) schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen (§ 26 (5) S.1 Ziffer 1 KWahlO)

Bei mehreren Wahlvorschlägen (auch mehreren Listenwahlvorschlägen) brauchen Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

Die Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften durch "neue" Parteien und Wählergruppen bleibt unberührt. Neue Parteien sind solche, die weder in der zu wählenden Vertretung, noch bei kreisangehörigen Gemeinden im zuständigen Kreistag, noch im Landtag (SPD, CDU, FDP, GRÜNE) vertreten sind.

Die Registrierung beim Bundeswahlleiter betrifft ebenso wenig von dieser Verpflichtung wie die Registrierung der ordnungsgemässen Einreichung von Satzung und Programm bei Landrat, Bezirksregierung oder Innenministerium NRW

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Auch zur Kommunalwahl nicht wahlberechtigte Personen können Vertrauensleute sein. Fehlt die Angabe, so ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner stellvertretende Vertrauensperson.

Unbedingt zur Sitzung einladen, in der Wahlvorschläge zugelassen werden. Mängelbeseitigung, ggf. Rederecht, Recht zur Zurücknahme und Änderung, Beschwerderecht bei Zurückweisung

Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch die für das Wahlgebiet (bei Listenwahlvorschlägen das Gebiet der kreisfreien Stadt) zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe

"Neue" Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bedürfen zusätzlich der Unterstützungsunterschriften

Amtl. Formblätter erst nach Aufstellung der Bewerber ausgeben; Vervollständigung auch durch Wahlvorschlagsträger möglich

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterstützen, deshalb Bescheinigung und Überwachung: Dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Wahlrechtsbescheinigung

## Wählbarkeit der Bürgermeister und Landräte

Wählbar ist, wer am Wahltag (§§ 44(5) KrO / 65 (§) GO)

- Deutscher i.S. von Art.116 GG oder EU-Bürger (Achtung: neue Beitrittsländer) ist und
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat (26.9.1981 geboren ist),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- Gewähr dafür bietet, jederzeit f.d.freiheitl.dem Grundordnung einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der BRD die Wählbarkeit oder die Fähigkeit z. Bekleidung öffentl. Ämter nicht besitzt

Keine Ausschreibung der Stelle

Bewerber können nicht gleichzeitig zum Bürgermeister und/oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Aber gleichzeitige Kandidatur zum Rat/Kreistag (§ 46 d (2) KWahlG)

Unvereinbarkeit mit Mandat als Bundestagsabgeordneter, Abgeordneter des Europäischen Parlaments bzw. des Landtags. Legen sie nach Annahme ihrer Wahl zum Bürgermeister/Landrat nicht ihr Mandat nieder, sind sie aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 31 LBG)

Bewerber können nicht gleichzeitig Wahlleiter/stellv. Wahlleiter sein (§ 2(2) KWahlG)

Bewerber können weder Mitglied eines Wahlvorstandes noch des Wahlausschusses sein (§ 2 (5) KWahlG)

Bürgermeister und Beigeordnete dürfen untereinander nicht Angehörige sein. Gilt für Landrat entsprechend (§§ 72 GO, 44 KrO i.V. ml § 72 GO)

Keine Bedenken gegen die Kandidatur von Verwaltungsbediensteten  
Gegen ihre Dienstvorgetzten

Unterstützungsunterschriften durch "neue Parteien"

Mind. 5 x (in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern mind. 3 x Unterschriften), wie die derzeitige Vertretung tatsächlich Mitglieder hat (massgeblicher Zeitpunkt: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen)  
Mehr Mitglieder: Aufstockung, weniger Mitglieder: Verringerung der Mitgliederzahl oder freibleibende Sitze ausgeschiedener Mitglieder

Keine U.-Unterschriften bei Kandidatur des bisherigen Bürgermeisters/Landrats (§ 46 d (1) S.3 KWahlG)

gung erteilt wurde.

Der Bewerber darf seinen Wahlvorschlag selbst unterstützen

Wer einen Wahlvorschlag (derselben Art) mehrfach unterzeichnet, dessen Unterstützungsunterschriften dieses Wahlvorschlags sind alle unglültig.



### Wählbarkeit der Räte/ Kreistage

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag (§ 12 KWahlG)

-das 18. Lebensjahr vollendet hat (26.9.1986 und früher geboren),

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der BRD die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

Wahlvorschlag bezieht sich auf bestimmten Wahlbezirk

Aufstellung nicht vor 1.7.2003 und erst nach Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets

Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks

5 (-5000), 10 (-10000) sowie 20 (mehr als 10000) Unterschriften, werden durchschnittlich errechnet -EW-Zahl nach dem 30.6.2002

Einzelbewerber mit Sitz in der zu wählenden Vertretung aufgrund eines Wahlvorschlags als Einzelbewerber, den sie selbst unterzeichnet haben, bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften

### Wahl über Reservelisten

Wahlvorschlag bezieht sich auf ganzes Wahlgebiet (Gemeinde/Kreis)

Nur Parteien/Wählergruppen können Reservelisten einreichen

Unterstützungsunterschriften von 1 von Tausend Wahlberechtigten des Wahlgebietes, mindestens fünf und höchstens 100 Unterschriften  
Grundlage: Melderegister nach dem Stande vom 30.6.2003

Zahl der Bewerber nicht begrenzt

Reihenfolge und Ersatzbewerber für Wahlbezirks- oder Listenbewerber  
Legt Nominationsversammlung fest und kann nach Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

### Listenvorschläge zu Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

Wählbar ist, wer im Stadtbezirk für die Ratswahl wahlberechtigt ist

Wählbar ist auch, wer als Bewerber im betreffenden Stadtbezirk für Die Wahl des Rates aufgestellt ist; auf die spätere Wahl kommt es nicht an

L. beziehen sich auf das Gebiet des Stadtbezirks

Sie können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Nominationsversammlung entweder im ganzen Stadtgebiet oder getrennt in den Stadtbezirken

Unterzeichnung von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt (nicht des Stadtbezirks zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe

Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Stadtbezirks 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Stadtbezirks (§-50 Unterschr.)

wie bei Reservelisten Einwohnerzahl nach dem 30.6.2003

Zahl der Bewerber nicht begrenzt

Reihenfolge und Ersatzbewerber im Listenvorschlag festlegen (Nominationsversammlung)

Änderung nach Ende der Einreichungsfrist nicht mehr möglich

## Stimmzettel

Dürfen nur amtlich vorgesehene Aufdrucke enthalten (Muster!)

Mind. 21,0 x 14,8 cm (DIN A 5), im übrigen bestimmt Zahl der Bewerber Grösse der Stimmzettel

Für jede Wahl von gleicher Farbe und Beschaffenheit bei verbundenen Wahlen für jede Wahl andersfarbige Stimmzettel-Wahlleiter des Kreises Teilt Wahlleitern der Gemeinden rechtzeitig Farbe des Stimmzettels für Kreiswahl mit

Kreiswahlleiter/Gemeindevahlleiter legt Reihenfolge auf Stimmzettel fest (gem. Stimmenzahl) bei der letzten Wahl der jeweiligen Vertretung, im übrigen nach Eingang der Reservelisten, sofern diese nicht eingereicht wurden, in der Reihenfolge der Wahlvorschläge für den Wahlbezirk; bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge)

Beteiligt sich eine Partei nicht im Wahlbezirk, so fällt Nummer aus, der nächste Wahlvorschlag schließt sich ohne Leerraum an.

Alle Wahlvorschläge im Wahlgebiet unter einheitlicher Nummer, aber: Stimmzettel der Wahlbezirke können voneinander abweichen

Bei Wahlen zu den Bezirksvertretungen gesonderte Reihenfolge je Stadtbezirk nach Reihenfolge der bei der letzten Bezirksvertretungswahl errungenen Stimmen. Danach Reihenfolge der Listenwahlvorschläge. Reihenfolge in den Stadtbezirken kann unterschiedlich sein!

Reihenfolge auf Stimmzettel für Bürgermeister-/Landratswahl richtet sich nach Reihenfolge für Wahl der Vertretung. Reicht ein Wahlvorschlagsträger nur einen Wahlvorschlag für die Vertretung ein, fällt Nummer auf dem Stimmzettel für OB/Landrat aus

Werden Wahlvorschläge für OB-/Landratswahl nacheinander eingebracht, so ist für die Reihenfolge Eingang des letzten Wahlvorschlags für die Wahlbezirke massgebend. Zuletzt eingereichter Wahlvorschlag für OB-/Landratswahl hat keinen Einfluss auf Stimmzettel für Vertretung.

Bei Stichwahl von links nach rechts (links derjenige, der auf dem Stimmzettel für die Hauptwahl günstiger (an vorderer Stelle) platziert war

Neu: Bei Nachweis einer Auskunftsperre bis Ende der Einreichungsfrist ist anstelle der Wohnanschrift die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (gilt für alle Stimmzettel mit Ausnahme der für die Wahl d. Bezirksvertr.)

Neu: Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie dieser gewählt hat

Druckauftrag (mit Sonderaufdruck f. Wahlstatistik) ggf. ausschreiben

## Wahlberechtigung

Wahlberechtigung bezieht sich auf den Wahltag

Deutsche Staatsangehörigkeit oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

Achtung: 10 neue Beitrittsstaaten zum 1.5.2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern)

Bestimmte britische Staatsangehörige sind keine Unionsbürger (s. Markierung im Melderegister!)

16. Lebensjahr: 26.9.1988 oder früher geboren

mindestens 3 Monate einzige bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet tatsächliches Innehaben einer Wohnung (Eintragung im Melderegister ist Indiz) Ggf. Nachweis durch Antragsteller zumindest bis Ende der Einspruchsfrist

Bei Verheirateten ist Familienwohnung die Hauptwohnung

Anders als bei Europa- und Bundestagswahlen gibt es für Nichtsesshafte keine Regelung

Nicht wahlberechtigt ist,

-für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist

-wer infolge Richterspruchs in der BRD das Wahlrecht nicht besitzt

Parameter für den Auswahldatensatz sorgsam abstimmen. Notfalls Testfälle heranziehen

Neben materiellen Voraussetzungen müssen auch formelle

Wahlrechtsvoraussetzungen vorliegen: Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat

- A A -

## Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Briefwahl unter Berücksichtigung der Stichwahl

### Wählerverzeichnis

Eintragung im das Wählerverzeichnis oder gültiger Wahlschein als formelle Voraussetzung der Wahl

gemeinsames Wählerverzeichnis mit separaten Stimmabgabevermerkspalten für Gemeinde- u. Kreiswahlen (getrennter Abschluss)

Abstimmung mit Meldebehörde zur Erfassung aller wahrelevanter Meldevorgänge vor Erstellung des Wählerverzeichnisses und laufender Informationen über

- Wegzüge
- Statuswechsel in Nebenwohnung
- Wahlrechtsverlust
- Sterbefälle
- Einbürgerungen

automatisierte Führung möglich

### "Verzahnung" mit Wahlbenachrichtigung

Stichtag ist der 22.8.2004 (35. Tag vor der Wahl)

Wer Wählerverzeichnis vorher erstellt, muss es bis zum Stichtag fortschreiben (z.B. Streichung von Wegzügen, Statuswechsel in Nebenw.)

### Wohnungswechsel nach dem Stichtag

-Wegzug in andere kreisfreie Stadt oder Gemeinde eines anderen Kreises -auch Statusänderung in Nebenwohnung-Betroffene unterrichten

Wegzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises (auch Statusänderung in Nebenwohnung)-Verlust des Wahlrechts zur Gemeindevwahl

Zur Kreiswahl ist Aufnahme auf Antrag (-5.9.2004) oder Einspruch (10.9.2004) möglich. Information bei der Anmeldung-Verständigung der bisherigen Gemeinde, die die Person in Stimmabgabevermerkspalte auch der Kreiswahl sperrt.

-Personen, die nach dem Stichtag innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen Wahlbezirk verziehen, können bis 5.9.04 auf Antrag ins Wählerverzeichnis der neuen Wohnung aufgenommen werden (in kreisfreien Städten erlangen sie Wahlrecht zur Bezirksvertretung ggf. des neuen Stadtbezirks)-Information bei der Anmeldung, Streichung im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohnung

Ansonsten führen Umzüge in der Gemeinde zu keiner Veränderung

Aufnahme nicht meldepflichtiger wahlberechtigter Unionsbürger (§ 12(7) KWahlO)  
Personenkreis nach § 23 MG NRW (Diplomaten, Militär)

Sie sind bis spätestens 26.6.2004 vom Bürgermeister "in geeigneter Form" zu unterrichten

Anschreiben scheidet aus, da nicht meldepflichtig, aber z.B. Unterrichtung ausl. diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und Stationierungsfreikräfte im Gemeindegebiet; auch Hinweis auf Antragsverfahren durch Öffentlichkeitsarbeit

Besonderes Antragsverfahren nach Anlage 1 zur KWahlO

Achtung: Können freiwillig gemeldet und deshalb schon im Melde-Register enthalten sein.

Achtung: noch immer "Auslegung" (nicht "Einsichtnahme") des Wählerverzeichnisses (6.-10.9.2004)

An einem Tag bis mindestens 16.00 Uhr

Geburtsdatum kann unkenntlich gemacht werden

## Wahlbenachrichtigung

gemeinsame Benachrichtigung für alle verbundenen Wahlen, sie enthält auch Termin und Wahlzeit einer etwaigen Stichwahl

s. neu gefasstes Muster gem. Anlage 2 zur KWahlO

Soweit Personen zur Gemeindevahl nicht wahlberechtigt sind, ist anzugeben, dass Benachrichtigung nur für Kreiswahl gilt

Liegt das Wählerverzeichnis nach dem 22.8.2004 zugrunde

Zugang muss bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (5.9.2004) erfolgen

Wer auf Antrag oder Einspruch ins Wählerverzeichnis aufgenommen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigungskarte

In Stimmbezirken mit Wahlstatistik enthält die Wahlbenachrichtigung einen zusätzlichen Hinweis  
Kennbuchstaben der Wahlstatistik aufdrucken (z.B. neben lfd. Nr. des Wählerverzeichnisses) erleichtert datenschutzgerechte Ausgabe des richtigen Stimmzettels

## Briefwahl, Wahlschein

Briefwahlbezirk muss auf der Ebene des Wahlbezirks eingerichtet sein

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Wahlschein berechtigt in jedem Stimmbezirk, für den er ausgestellt wird, zur Ausübung des Wahlrechts

Antrag schriftlich, durch Telegramm, Fernschreiben oder Fax und - das ist neu - per E-Mail-nicht fernmündlich oder per SMS

Bedenken bei Versand an von der Meldeanschrift abweichende Versandanschrift, dann Info an Meldeanschrift des Antragstellers

Internet-Antrag vorsehen (Vordruck zum Herunterladen und E-Mail-Antrag)

Wahlscheinantrag sieht auch vorsorglich Antrag für die Stichwahl vor

Keine Antragsgründe

Wer den Antrag für einen anderen stellt, bedarf der Vollmacht (keine Generalvollmacht)

Ein behinderter Wahlberechtigter-das ist neu- kann sich bei der Antragstellung einer Hilsperson bedienen-das muss auf dem Antrag zum Ausdruck gebracht werden

Etwa ab Donnerstag vor dem Wahltag plötzliche nachgewiesene Erkrankung und Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen akzeptieren-keine übertriebenen Anforderungen

Wahlschein an Behinderte, wenn Wahllokal nicht barrierefrei -oder aber anderes barrierefreies Wahllokal im Wahlbezirk anbieten (Info auch über Internet)

Automatisiert ausgestellter Wahlschein muss nicht unterschrieben werden (Name des beauftragten Bediensteten-§ 20(3) KWahlO)

Einschränkung des Wahlscheins, wenn Wahlberechtigter nur zur Kreiswahl wahlberechtigt ist

Anforderung von Briefwahlunterlagen bis zum Wahltag 15.00 Uhr durch Wahlscheininhaber

## Vorsicht bei Sammelanträgen

Werden Personen im Wählerverzeichnis gestrichen, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären (damit nicht anhand des Wahlscheins noch eine Urnenwahl möglich ist.

Aber: Sind Wahlberechtigte verstorben, verzogen oder haben sonst ihr Wahlrecht verloren, bleibt deren Briefwahlstimme gültig

Wahlvorstand nimmt am Wahltag keine Wahlbriefe entgegen.Aber: Umwandlung der Briefwahl in eine Urnenwahl anbieten

- A 3 -

## Stichwahl um das Amt des (Ober-)Bürgermeisters/Landrat

einer Stichwahl feststellt(vorsorglich für Montag oder Dienstag einladen, ansonsten kann in dieser Sitzung das Wahlergebnis der OB/Landratswahl festgelegt werden)

Bekanntmachung des Termins und der an der Stichwahl beteiligten Bewerber

Ggf. Versand einer 2. Wahlbenachrichtigung

Abschluss- und bei Führung im automatisierten Verfahren Neuausdruck des Wählerverzeichnisses für die Wahlvorstände

Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl des OB/Landrats komplett zu wiederholen. Widerruf d. Zustimmung nicht möglich (§ 46c (3) KWahlG)

wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält

muss stets organisatorisch vorbereitet werden

Stichwahl findet mit Briefwahl statt

Haupt- und Stichwahl im selben Wahlraum

Wahlbenachrichtigung muss Termin und Wahlzeit der Stichwahl enthalten; gemeinsamer Briefwahlantrag auf Rückseite

Fehlt eindeutige Kennzeichnung, sind für beide Wahlen Briefwahlanträge auszustellen (Fn.6 in Anlage 3)

Frühzeitig Frage einer separaten Wahlbenachrichtigung zur Stichwahl klären, weil diese nicht unzulässig ist (Doppelkarte?)

vorsorgliche Einberufung von Wahlvorständen; aber auch: Entbindung von der ehrenamtlichen Tätigkeit

Briefwahlanträge für die Stichwahl separieren und ggf. abarbeiten (Erstellung Wahlschein und Vermerk im Wählerverzeichnis d. Stichwahl)

Wahlscheine für Haupt- u. Stichwahl farblich unterscheiden

Wahl aufgrund desselben Wählerverzeichnisses (dasselbe "Wahlvolk" holt Entscheidung über Wahl des OB/Landrat am Tag der Stichwahl nach)

Im Wählerverzeichnis aus Papier 4 Stimmabgabevermerkspalten für verbundene Kreis- u. Gemeindevahlen  
bei automatisierter Führung Neuausdruck zur Stichwahl nur mit W-Vermerken der Stichwahl

Wer bei der Hauptwahl "selbständigen Wahlschein erhalten hatte, wird Diesen auch bei der Stichwahl beantragen können. Selbständiger Wahlschein nur bei der Stichwahl begegnet Bedenken

Keine Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Stichwahl

Stimmzettel für die Stichwahl vorsorglich vorbereiten und mit Druckerei abstimmen (wenn möglich noch am Wahlabend fernmündlich Druckauftrag)

Briefwahlunterlagen einpacken, spätestens wenn Stimmzettel vorhanden  
Aber: Nicht vor Sitzung des Wahlausschusses versenden, der Erfordernis

eine Wahlbenachrichtigung	Doppelkarte (DIN A 4)	zweite Benachrichtigung z. Stichwahl
Platz reicht nicht aus, weil differenzierte Versandvorgaben, (s. amtliches Muster)	Versandvorgaben und Bearbeitungsvermerke auf getrennten Karten Platz für weitere Angaben	Löst Platzproblem nicht, weil erste Wahlbenachrichtigung auch Termin und Wahlzeit einer Stichwahl enthalten muss
einfaches Porto	höheres Porto	doppeltes Porto
bei abweichendem Wahllokal bei der Stichwahl ggf. Probleme bei der Druckaufbereitung	erforderlich bei abweichendem Wahllokal	späterer separater Antrag zur Stichwahl nur noch formlos möglich Karte zur Stichwahl wird verwahrt und kann später als Wahlscheinantrag zur Stichwahl verwendet werden
Wahlkreis (Wahllokal?) bei der Stichwahl fehlt	ist vorhanden	ist vorhanden
Bei Unstimmigkeiten im Wahlvorstand	ist vorhanden	Kritik der Bürger, die mit 1. Karte Briefwahl beantragt haben (Verschwendung?)
Kopie des Antrags/Sicherstellung differenzierter Erfassung der Anträge Probleme bei der Ablage	Kopie enthält getrennte Erfassung für beide Wahlen nach getrennten Karten, getrennte Ablage	Bürger stellt ggf. erneut Briefwahlantrag, Briefwahl zur Stichwahl mit 1. Karte beantragt hat weil er nicht mehr weiß, dass er bereits Bürger stellt ggf. erneut Briefwahlantrag, Briefwahl zur Stichwahl mit 1. Karte beantragt hat
Kopie des Antrags/Sicherstellung differenzierter Erfassung der Anträge Probleme bei der Ablage	Kopie enthält getrennte Erfassung für beide Wahlen nach getrennten Karten, getrennte Ablage	Bürger stellt ggf. erneut Briefwahlantrag, Briefwahl zur Stichwahl mit 1. Karte beantragt hat weil er nicht mehr weiß, dass er bereits Bürger stellt ggf. erneut Briefwahlantrag, Briefwahl zur Stichwahl mit 1. Karte beantragt hat

- 15 -

## Ausscheiden von Bewerbern/Vertretern, Regelung der Nachfolge

Gründe	Entscheidung ü. Verlust
-Tod eines gewählten Bewerbers	Wahlleiter
-Tod eines Vertreters	Wahlleiter
-Ablehnung d. Annahme d. Wahl	Wahlleiter
-Verzicht	Wahlleiter
-Verlust d. Wählbarkeit e. Bewerbers	Wahlleiter
-Verlust d. Wählbarkeit e. Vertreters	Vertretung (§ 44)
-durch Parteiverbot Sitze bleiben unbesetzt	Wahlleiter
-nachtr. Feststellung d. Inkompatibilität	Wahlleiter
-Ungültigkeit d. Wahl Wahlprüfung	Vertretung (§ 40)
-Annahme d. Wahl z. Bürgermeister/Landrat	Wahlleiter
Regelung d. Nachfolge stellt stets der Wahlleiter fest	
Zur Entgegennahme einer Verzichtserklärung kann jemand auch generell ermächtigt werden	
Aus welchem Wahlvorschlag ist der Bewerber zu ersetzen?	
Wahl über Wahlbezirk oder Liste erfolgt	
Hat er auf Reserveliste/Listenwahlvorschlag e. Ersatzbewerber? Es gibt keinen "Ersatzmann" des "Ersatzmanns"	
Gilt Ersatzverhältnis für Wahl im Bezirk oder über Liste?	
Ansonsten rückt der Reihenfolge nach nächste Bewerber nach	

Lfd. Familien-Nr. u. Vorname

Beruf

Geburtsjahr und -ort

Wohnung Wohnort

Ersatzbewerber f. Familien-Nr. Vorname

Wahl-Reserve bezirk Liste

1 x Wagner Paul	Rechtsanwalt	1958 Köln	Hauptstr. 3 Neustadt		
2 Schmidt Lotte	Beamtin	1948 Neustadt	Grabenweg 1 Neustadt		
3 x Huber Wilhelm	Architekt	1939 Neustadt	Weinstr. 41 Neustadt		
4 x Wilhelm Peter	Maurer	1952 Bonn	Parkallee 2 Neustadt		
5 Weiss Mariene	Erzieherin	1976 Wesseling	Hauptstr. 11 Neustadt	Verz. 11	
6 x Karger Thomas	Gastronom	1952 Neustadt	Neustr. 3 Neustadt		
7 Esser Doris	Sekretärin	1960 Neustadt	Beethovenstr. 2 Fortzug aus Neustadt Neustadt		
8 Güttler Karl	Musiker	1958 Neustadt	Markt 2 Neustadt		
9 Wiese Thekla	Hausfrau	1973 Neuwied	Am Hof 3 Neustadt		
10 Pfeil Horst	Soldat	1980 Berlin	Bahnstr. 4 Neustadt		
11 Werner Erich	Gärtner	1979 Neustadt	Uferstr. 2	Weiss, Mariene 08	--
12 Schüttler Rainer	Angest.	1983 Neustadt	An d. Burg 2 Neustadt	Karger, Thomas	Nr. 6
13 Langen Hildegard	Musikerin	1969 Essen	Wiesenstr. 1 Neustadt		
14 Wasser Kurt	Buchhändler	1972 Meckenheim	Am Tor 5 Neustadt		
15 Schreck Peter	Landwirt	1988 Neustadt	Feldweg 6 Neustadt	Esser, Doris	10 Nr. 7
16 Höfer Wilfried	Angestellter	1973 Neustadt	Talstr. 6 Neustadt		

## Terminplan - das sollten Sie schon erledigt haben

Frühzeitig	Wahl des Wahlausschusses durch den Rat
	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (Wahlausschuss)
	Überprüfung der Stimmbezirkseinteilung/Sonderstimmbezirke
	Mitteilung der Wahl- u. Stimmbezirke an den Landrat
30.06.2003	Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten zur Ermittlung der Zahl von Unterstützungsunterschriften für Reservelisten/Listenwahlvorschlüge
30.06.2003	Spätester Zeitpunkt zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung ("Grundsatzbeschluss")
21.12.2003	spätester Zeitpunkt für die vorzeitige Wahl eines Bürgermeisters/Landrats durch die Bevölkerung gem.§ 65 (3) GO bzw. 44 (3) KrO
31.01.2004	Spätester Zeitpunkt für die Wahlbezirkseinteilung (Gemeinde)
29.02.2004	Spätester Zeitpunkt für die Wahlbezirkseinteilung (Kreis)
26.03.2004	Früheste Erteilung von Melderegisterauskünften an Parteien
alsbald	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlügen
	Überprüfung der Wahlräume ("Barrierefreiheit")
	Festlegung der repräsentativen Stimmbezirke (wg. Sondereindruck Wahlbenachrichtigung)
	ggf. Festlegung Sonderstimmbezirke/bewegliche Wahlvorst.
	Überprüfung der Zahl der Briefwahlvorstände
	Wahlhelfenwerbung
	Vordruckbeschaffung (Ausschreibungsunterlagen)
	Klärung der Wahlleiterfrage (Kandidatur zum OB/Landrat)

Erkundigung bei Partei/Wählergruppe, ob Bewerber nicht ausgeschlossen ist (§ 69 (1) KWahlO)

Diese, inzwischen verstorbene Bewerber oder solche, die ihre Wählbarkeit zwischenzeitlich verloren haben, bleiben unberücksichtigt

Scheidet ein "parteiloser" Einzelbewerber aus oder ist die Liste erschöpft, bleiben die Sitze unbesetzt

Bewerber, die zugleich Ersatzbewerber sind, sind darauf hinzuweisen, dass

- sie auch als "Ersatzperson" ausscheiden, wenn sie die Annahme der auf sie nach der Reihenfolge entfallenden Wahl ausschlagen

- sie auch als Bewerber nach der Reihenfolge ausscheiden, wenn sie die Annahme der Wahl als Ersatzperson ausschlagen.

Der Wahlleiter macht die Feststellung des Nachfolgers oder das Freiwerden des Sitzes unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt. Information der Aufsichtsbehörde

Neu ist, dass in der Bekanntmachung für Bewerber, die im Melderegister einen Sperrvermerk gem. § 34 Abs.6 MG NRW haben, anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben ist. Haben Bewerber bis Ablauf der Einreichungsfrist darauf hingewiesen, so enthält die Reserveliste bereits eine Erreichbarkeitsanschrift, die dann auch der Bekanntmachung zugrunde zu legen ist.

Ansonsten wird man in entsprechender Anwendung von § 30 Satz 2 KWahlO davon ausgehen dürfen, dass Bewerber, für die nach Einreichung des Wahlvorschlags eine Ausschluss-sperre erstmals im Melderegister eingetragen wurde, den Wahlleiter hierauf im Zusammenhang mit der Annahme des Mandats selbst hinweisen müssen.



26.06.2004	Zeitpunkt, von dem an Wahlberechtigte ihre einzige Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet haben müssen	16.09.2004	Späteste Zustellung d. Entscheidung über Einsprüche
	Ausgabe von Merkblättern durch Meldebehörde	18.09.2004	späteste Anforderung von Wahlberechtigtenverzeichnissen aus Einrichtungen
26.06.2004	spätester Zeitpunkt für die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger	alsbald	-Herichtung/Ausstattung Wahlräume -Bekanntgabe v. Ort und Zusammentritt Briefwahlvorstände -Schulung Wahlvorstände -Anordnung der Ergebnismittlung der Briefwahl durch allg. Wahlvorstände
alsbald	unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge/Übersendung eines Abdrucks an die Aufsichtsbehörde	17.09.2004	Einladung Wahlausschuss -Ergebnis einer Stichwahl -Ergebnisfeststellung Hauptwahl
	Auswahldatensatz Wählerverzeichnis (Parameter)		ggf. letzter Tag für Beschwerden Wählerverzeichnis
	Einberufung Wahlvorstände/Briefwahlvorstände	20.09.2004	Späteste Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung
06.08.2004	Einladung Wahlausschuss/Bekanntmachung	22.09.2004	späteste Entscheidung der Aufsichtsbehörde ü. Beschwerde
08.08.2004	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	23.09.2004	Bekanntmachungen Wahlausschussitzungen
18.08.2004	späteste Zulassung der Wahlvorschläge (Wahlausschuss) Niederschrift an Aufsichtsbehörde	24.09.2004	Letzter Tag -18.00 Uhr- f.d. Beauftragung von Wahlscheinern
21.08.2004	Letzter Tag f. Beschwerde wg. Zurückweisung Wahlvorschlag	25.09.2004	Letzter Tag für -Abschluss Wählerverzeichnis -Berichtigung offener Urnrichtigkeiten -Ersatzwahlscheine -12.00 Uhr -Bekanntgabe von Wahlraum- u -zeit in Sonderslimmbez.
22.08.2004	Druckauftrag Stimmzettel	bis 26.09.2004	Übergabe d. Wahlunterlagen an Wahl-/Briefwahlvorsteher
22.08.2004	Stichtag Wählerverzeichnis, Veränderungsdienst	26.09.2004	Wahltag
26.08.2004	Entscheidung Landeswahlausschuss über Beschwerden	bis 28.09.2004	ggf. Feststellung d. Erfordernisses e. Stichwahl (Wahlausschuss)
27.08.2004	Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises wie vor	danach	Feststellung d. Wahlergebnisses Hauptwahl (W.-Ausschuss)
02.09.2004	späteste Bekanntmachung Wählerverzeichnis/Wahlscheine	30.9.2004	Vorbereitung Stichwahl Ende der Wahlperiode
05.09.2004	Ende Antragsfrist Wählerverzeichnis (auch v. d. Meldepflicht befreite Unionsbürger)		konstituierende Sitzung des Rates (Wahl d. Wahlprüfungs Ausschusses)
	spätester Zugang Wahlbenachrichtigung	10.10.2004	Stichwahl
06.09.2004	späteste Bekanntmachung zugelassener Wahlvorschläge	danach	Feststellung d. Wahlergebnisses Stichwahl (W.-Ausschuss)
06.09.2004- 10.09.2004	Auslegung Wählerverzeichnis, Geburtsdatum ggf. unkenntlich Einspruchszeitraum, Auszüge aus WV durch Wahlberechtigte		
13.09.2004	spätestes Schreiben an Einrichtungen, Anstalten, Gemeinschaftseinrichtungen wg. Briefwahl		

## Aktuelle Rechtsänderungen und Neuerungen

### Landesgleichstellungsgesetz

- barrierefreie Wahlräume
- unterfahrbare Wahlkabinen
- Wahlschablonen (mit Behindertenvertretung Kontakt aufnehmen!)

### Fortfall der 5%-Sperrklausel (§ 33(1,2) KWahlG)1)

Überarbeitung der Vorschriften über die erneute Wahl des Bürgermeisters/Landrats vor Ablauf der Wahlzeit ("Zwischenwahl") sowie Abwahl als ausschließliche Wahl durch die Bevölkerung (§§ 65, 66 GO NRW sowie 44, 45 KrO)2)

Anpassung der Vorschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss an das durch den Fortfall der Sperrklausel geänderte Feststellungsverfahren (§§ 61, 74, 75d und Anlagen 26a -Abschnitt IV u. 26b -Abschnitt III) KWahlG 3)

Überarbeitung des Zählverfahrens der Briefwahl bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen hinsichtlich der Auswertung fehlender Stimmzettel und leerer Wahlumschläge (§§ 52(4), 59(1) 4) KWahlG sowie Abschnitte 3.22 jeweils in Anlagen 18a und 20a 3,4)

Umstellung der Höchstbeträge des Sitzungstagegeldes (§ 6(4) KWahlG) und des Erfrischungsgeldes (§ 7(1) KWahlG) von 30,- DM auf nunmehr 16,- Euro 4)

Beantragung von Wahlscheinen durch E-Mail und andere elektronische Medien (§ 19(1) KWahlG) 4)

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Beantragung eines Wahlscheins der Hilfe einer anderen Person bedienen (§19(1) S.4 KWahlG 4)

Bei der Bekanntmachung zugelassener Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel ist für Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre eingetragen ist, statt der Wohnanschrift nur eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§§ 30, 31(4), 32(1), 53(1), 65, 72(7), 75b(6), 75c KWahlG 4)

Regelung der Papierbeschaffenheit des Stimmzettels zur Wahrung des Wahlheimnisses (§ 32(3) KWahlG 4)

Änderung der Berechnungsgrundlage für die Entscheidung der Bezirksregierung über Wahlkosten (§ 77 S.1 KWahlG)

### Umstellung der Begriffe

"Direktwahl" auf "Wahl" des Bürgermeisters/Landrats (§ 46 b KWahlG) 2)

"Bezirksregierung" auf "Regierungspräsident" (§ 77 S.1 KWahlG) 4)

"Oberstadt- und Oberkreisdirektoren", "Gemeindedirektoren" der kreisangehörigen Gemeinden auf "(Ober-)Bürgermeister" und "Landräte" (§§ 79, 83 und einer Vielzahl weiterer Vorschriften und Vordrucke der KWahlG) 4)

"Oberkreisdirektor" auf "Landrat" (§§ 3 Nr. 5, 26(5) S.3, 33(3) KWahlG)

Eine Vielzahl von Vordrucken wurde redaktionell überarbeitet. Neben einem neuen Muster der Wahlbenachrichtigung sind erwähnenswert:

-Klarstellung in den Wählbarkeitsbescheinigungen, dass sich die Altersvoraussetzung auf den Wahltag bezieht (Anlagen 11a, 11b, 11c, 13a, KWahlG) 4)

-Anpassung der Abschnitte 3.22 über den Zählablauf bei der Briefwahl in der Wahlniederschrift und der Ergänzung zur Briefwahlniederschrift bei verbundenen Kreistags- und Gemeinderatswahlen (Anlagen 18a und 20a zur KWahlG) 3) 4)

- 1) Gesetz z. Änderung wahrrechtlicher Vorschriften vom 14.7.1999 (GV.NRW.S.412)
- 2) Gesetz z. weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen v. 28.3.2000 (GV.NRW.S.245)
- 3) 4. VO z. Änd. d. Kommunalwahlordnung vom 16.7.1999 (GV.NRW.S.416)
- 4) 5. VO z. Änd. d. Kommunalwahlordnung vom 4.11.2003 (GV.NRW.S.644)